

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2018.00004 vom 18. April 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2018.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2018.00004 du 18 avril 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2018.00004 del 18 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 83, war seit 1. September 2013 bei der Y.____ als Krankführer beschäftigt (vgl. Urk. 12/3/1) und über diese bei der Allianz Suisse, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend: Allianz) kollektiv kranken taggeldversichert (vgl. Urk. 12/2). Ab 1 4. April 2017 wurde ihm eine Arbeits un fähigkeit von 100 % attestiert (Urk. 12/3/2).

Am 1 3. September 2017 teilte die Allianz dem Versicherten mit, solange er sich in Untersuchungshaft befinde, bestehe ihres Erachtens kein Leistungsanspruch (Urk. 12/19). Daran hielt sie am 2 6. Oktober

2017 (Urk. 12/26) und am

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozial ver sicherungsgericht).

E. 1.2

Streitigkeiten aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung unterstehen gemäss Art.

E. 1.3

Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsinstanz für Kla gen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenver si che rung nach dem KVG zuständig (Art.

E. 1.4

Nach Art. 87 VVG steht demjenigen, zu dessen Gunsten eine kollektive Unfall- oder Krankenversicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer zu (Urteil des Bundesgerichts 4A_10/2016 vom 8. September 2016 - in BGE 142 III 671 nicht publizierte - E.

4.1)

E. 1.5

Als Teil des Privatrechts räumt das VVG den Parteien weitgehende Vertrags frei heit ein, solange sie die Schranken der Rechtsordnung beachten. Der Vertragsin halt richtet sich häufig nach vorformulierten Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB; Michael Iten, Der

private Versicherungsvertrag: Der Antrag und das Antragsverhältnis, unter Ausschluss der Anzeigepflicht, Freiburg, 1999, S. 23 N 72). Das Schweizerische Obligationenrecht (OR) gilt immer subsidiär, wenn das VVG, das hinsichtlich des (Zusatz-)Versicherungsvertrages zahlreiche vom OR abweichende oder dieses ergänzende Bestimmungen enthält, eine Frage nicht regelt (vgl. Art. 100 Abs. 1 VVG).

E. 1.6

Vorformulierte Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie individuell verfasste Vertragsklauseln auszulegen. So erfolgt denn auch bei den allgemeinen Versicherungsbedingungen die Ermittlung des mut masslichen Parteiwillens nach dem Vertrauensgrundsatz. Dabei hat das Gericht vom Wortlaut auszugehen und zu berücksichtigen, was sachgerecht erscheint. Es orientiert sich dabei am dispositiven Recht, weil derjenige Vertragspartner, der dieses verdrängen will, das mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen muss. Schliesslich und subsidiär müssen mehrdeutige Klauseln nach der Unklarheitsregel gegen den Versicherer als deren Verfasser ausgelegt werden (BGE 122 III 118 E. 2a).

E. 1.7

Die Geltung vorformulierter allgemeiner Geschäftsbedingungen wird gemäss der Rechtsprechung durch die Ungewöhnlichkeitsregel eingeschränkt. Danach sind von der global erklärten Zustimmung zu allgemeinen Vertragsbedingungen alle ungewöhnlichen Klauseln ausgenommen, auf deren Vorhandensein die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei nicht gesondert aufmerksam gemacht worden ist. Der Verfasser von allgemeinen Geschäftsbedingungen muss nach dem Vertrauensgrundsatz davon ausgehen, dass ein unerfahrener Vertragspartner ungewöhnlichen Klauseln nicht zustimmt. Die Ungewöhnlichkeit beurteilt sich aus der Sicht des Zustimmungenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Für einen Branchenfremden können deshalb auch branchenübliche Klauseln ungewöhnlich sein. Die Ungewöhnlichkeitsregel kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn neben der subjektiven Voraussetzung des Fehlens von Branchen erfahrung die betreffende Klausel objektiv beurteilt einen geschäftsfremden Inhalt aufweist. Dies ist dann zu bejahen, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Vertragscharakters führt oder in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des Vertragstypus fällt. Je stärker eine Klausel die Rechtsstellung des Vertragspartners beeinträchtigt, desto eher ist sie als ungewöhnlich zu qualifizieren. Bei Versicherungsverträgen sind die berechtigten Deckungserwartungen zu berücksichtigen.

E. 1.8

Entsprechend wurde eine in allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Haftungsbeschränkung als ungewöhnlich qualifiziert, welche die von der Bezeichnung des Vertrages erfasste Deckung erheblich reduzierte, so dass gerade die häufigsten Risiken nicht mehr gedeckt waren. Die Ungewöhnlichkeit einer Klausel kann auch bejaht werden, wenn sie eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund vorsieht (BGE 138 III 411 E. 3.1).

Hingegen beurteilte das Bundesgericht eine Klausel, die einen Deckungsauschluss für Krankheiten und Unfälle im Zusammenhang mit Medikamenten missbrauch und Suizidversuch vorsah, nicht als ungewöhnlich (BGE 135 III 1 E. 2.1). 1.

E. 1.10

Im Landesmantelvertrags für das Baugewerbe (LMV; Urk. 12/1 = Urk. 2/22) enthält Art. 64 (Krankentaggeld-Versicherung) unter anderem folgende Regelungen: 1 Lohnfortzahlung durch Kollektivversicherung: Der Betrieb ist verpflichtet, die dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden kollektiv für ein Taggeld von 90 %²³ des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden zuletzt bezahlten Lohnes zu versichern²⁴. Mit den Taggeldleistungen des Kollektivversicherers ist die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324 a und 324 b OR vollumfänglich abgegolten. 2 ... 3 Minimale Versicherungsbedingungen: Die Versicherungsbedingungen haben mindestens vorzuschreiben: a) Beginn des Versicherungsschutzes an dem Tag, da die Arbeitnehmenden

aufgrund der Anstellung die Arbeit aufnehmen oder hätten

aufnehmen müssen, b) Entschädigung des Lohnausfalles zu 90 %²³ infolge Krankheit nach höchstens einem Karenztag zu Lasten der Arbeitnehmenden .

Erfolgt ein Aufschub von höchstens 30 Tagen je Krankheitsfall,

ist der Lohnausfall während dieser Zeit vom Arbeitgeber zu

entrichten. Die Leistungen können dann und insoweit gekürzt werden, als sie den wegen des Versicherungsfalles entgangenen Verdienst (Nettoeinkommen) übersteigen . c) Entrichtung des Krankentaggelds (Krankengeld) während 720 Tagen (Taggelder) innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen, d) Entrichtung des Taggeldes bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, sofern die Arbeitsunfähigkeit mindestens 50 % beträgt, e) Ausschluss der Bezugsberechtigung während eines Aufenthaltes ausserhalb der Schweiz von mehr als drei Monaten unter Vorbehalt von Arbeitseinsätzen im Ausland, anders lautenden gesetzlichen Bestimmungen oder Aufenthalt in einer Heilanstalt und zudem die Rückreise in die Schweiz aus medizinischen Gründen nicht zu verantworten ist, f) Prämienbefreiung während der Krankheitszeit, g) Leistungen nach Art. 324a OR bei Arbeitnehmenden , für welche die Krankentaggeld-Leistungen nicht oder nur unter Vorbehalt versichert werden können, h) Möglichkeit für die Arbeitnehmenden , nach Ausscheiden aus der Kollektivversicherung innert 90 Tagen gemäss Art. 71 Abs. 2 KVG in die Einzelversicherung überzutreten, wobei die Prämie der Einzelversicherung aufgrund des Alters bei Eintritt in die Kollektivversicherung berücksichtigt wird. Ist eine Kollektivversicherung mit aufgeschobenem Krankentaggeld abgeschlossen worden, sind die Versicherungsbedingungen so zu gestalten, dass die aus der Kollektivversicherung ausscheidenden Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden, als im Fall einer Kollektivversicherung ohne Aufschub, das heisst, die Wartefrist darf höchstens ein Tag betragen.²³

Erhöhung von 80 % auf 90 % : Änderungen gemäss Zusatzvereinbarung vom 28. März 2012,

in Kraft seit 1. Februar 2013; AVE in Kraft seit 1. Februar 2013 (BRB vom 15. Januar 2013).²⁴

Nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) oder den Versicherungsvertrag (VVG).²

E. 2

Satz 2 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankensicherungsaufsichtsgesetz, KVAG) dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Sie sind privatrechtlicher Natur (BGE 138 III 2 E. 1.1). Kollektive Krankentaggeldversicherungen werden vom Bundesgericht wie alle weiteren Taggeldversicherungen in ständiger Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung subsumiert (BGE 142 V 448 E. 4.1).

E. 2.1

Mit der Klage (Urk. 1) wurde geltend gemacht, aus arbeitsrechtlicher Sicht habe der Arbeitgeber den Lohn für eine bestimmte Zeit auch zu erbringen, wenn der Arbeitnehmer aus in seiner Person liegenden Gründen ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert sei. Dies gelte auch für die unverschuldete Untersuchungshaft, in der sich der offensichtlich urteilsunfähige und damit schuldunfähige Kläger befunden habe (S. 9 Ziff. 19a). Gemäss Art. 64 LMV (vgl. vorstehend E. 1).

E. 2.2

Die Beklagte stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 11), die Schuldfähigkeit des Klägers sei strafrechtlich von Bedeutung, nicht aber hier (S.

2 Ziff. 6). Art. 4 Ziff. 2 lit. c AB (vgl. vorstehend E. 1.9) sei anwendbar (S. 3 Ziff. 14). Die Mindestanforderungen von

Art. 64 LMV (vgl. vorstehend E. 1).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob der von der Beklagten angeführte Ausschlussgrund gegeben ist, mithin wie es sich mit Art. 4 Ziff. 2 lit. c AB (vorstehend E. 1.9) verhält. 3.

Aus der Darstellung der Parteien (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 6, Urk.

E. 7

der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVG; BGE 138 III 2 E. 1.2.2), ohne dass vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (BGE 138 III 558 E. 4).

E. 9

Die - vorliegend anwendbaren - Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kollektiv-Krankenversicherung der Beklagten (Urk. 12/2 = Urk. 2/3) legen in Art. 4 (« Was ist nicht versichert? ») unter anderem Folgendes fest: 2. Zeitlich begrenzte Ausschlüsse a) ... b) ... c) eine Arbeitsunfähigkeit, die während der Dauer der Untersuchungshaft, des Vollzuges einer strafrechtlichen Sanktion, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist, sowie des fürsorgerischen Freiheitsentzugs eintritt, bleibt auch nach der Entlassung bis zur Erlangung der vollen Arbeitsfähigkeit von der Versicherung ausgeschlossen. Ist die Arbeitsunfähigkeit vorher eingetreten, besteht während der Dauer der Untersuchungshaft und des Freiheitsentzuges kein Anspruch auf Taggeld. Die nicht entschädigten Tage werden trotzdem an die jeweils massgebende maximale Leistungsdauer angerechnet.

E. 10

) seien ein gehalten (S.

4 f. Ziff. 20). Art. 4 Ziff. 2 lit . c AB sei nicht ungewöhnlich (S.

5 Ziff. 23) und erweise sich auch nach erfolgter Auslegung als anwendbar (S. 6 f. Ziff. 24). BGE 133 III 185 sei hier aus näher dargelegten Gründen nicht ein schlä gig (S. 7 Ziff. 25).

E. 11

S. 7 Ziff. 25) - sehr wohl auf das VVG und subsidiär auf die AVB der abgeschlossenen Taggeldversicherung (BGE 133 III 185 E. 2). Fallentscheid war aber die Frage, in welchem Zeitpunkt eine (krank heitsbedingte) Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei (BGE 133 III 185 E. 2.2.2), mithin eine Frage, die sich vorliegend nicht stellt. 5.

Der Kläger begründete den von ihm erhobenen Anspruch auf Krankentaggeld damit, dass sich die Beklagte nicht auf den in Art. 4 Abs. 2 lit . c AB formulierten Ausschlussgrund berufen könne.

Die Prüfung der damit aufgeworfenen Rechtsfrage hat ergeben, dass die vom Kläger gegen die Anwendbarkeit der genannten Bestimmung erhobenen Einwän de nicht stichhaltig sind. Dass die Beklagte Art. 4 Abs. 2 lit . c AB gestützt auf ihre Leistungspflicht verneint hat, erweist sich als rechtens. Somit hat der Kläger keinen Anspruch und seine Klage ist abzuweisen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.